

Allgemeine Geschäftsbedingungen gbd Zert GmbH

1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Bewertungen und Zertifizierungen für Managementsysteme, Produkt- und Personenzertifizierungen, Schulungen und Prüfungen gemäß ISO 9712 und für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der gbd Zert und dem Auftraggeber (AG). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AGs erkennen wir nicht an, außer sie werden schriftlich bestätigt. In Einzelverträgen schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGBs haben Vorrang. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt davon unberührt.

2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt nur durch Unterschrift des AGs auf dem von der gbd Zert aufgrund der Angaben des AGs erstellten Angebotes zustande. Jede weitere Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

3 Unterlagen, Informationen

Der AG hat der gbd Zert die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen (Unterlagen, Prüfgut, Pläne, Atteste, Bescheide, etc.) zeitgerecht und frei Haus beizustellen. Der AG hat alle Informationen über Eigenarten des Objektes bzw. Prüfgutes zu erteilen, um die Sicherheit unserer Mitarbeiter oder Dritter sowie deren Einrichtungen nicht zu gefährden.

4 Durchführung von Prüfungen, Inspektionen oder Begutachtungen vor Ort

Soweit zur Vertragserfüllung Tätigkeiten außerhalb unseres Unternehmenssitzes vorzunehmen sind, hat der AG den Zugang zu den entsprechenden Objekten zu ermöglichen, damit eine ungehinderte Vertragserfüllung möglich ist. Der AG hat alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

5 Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter und relevante Informationen hat der AG selbstständig auf seine Kosten einzuholen und der gbd Zert nachzuweisen.

6 Rücktritt

Die gbd Zert ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) Wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht die gbd Zert zu vertreten haben, unmöglich wird, wesentlich verzögert wird oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- b) Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AGs entstehen und dieser auf Begehren der gbd Zert keine Vorauszahlung leistet.
- c) Im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des AGs oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
- d) Wenn der AG pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt.
- e) Wenn der AG seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
- f) Wenn der AG unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht.

In allen Fällen ist der AG verpflichtet, der gbd Zert alle Aufwendungen, welche zur Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen. Ein Rücktritt seitens des AGs vom Vertrag ist nur schriftlich und bis 10 Werktagen vor Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen möglich. Es sind der gbd Zert alle für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht der gbd Zert das volle Entgelt zu.

7 Bekanntgabe der Überprüfungsergebnisse

Die gbd Zert verpflichtet sich, dem AG Ergebnisse (z.B. Protokolle) der durchgeführten Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

8 Kosten

Für die Berechnung der Leistungen gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preise der gbd Zert, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Liegt zwischen Auftragserteilung und Auftragsabschluss ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten, werden im Falle einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem fünften (5.) Monat die geänderten Preise zugrunde gelegt. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die gbd Zert damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat. Während des Verzugs des AGs hat die gbd Zert für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den AG in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der AG kommt spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der AG mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

9 Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird die gbd Zert vor deren Ausführungen das Einvernehmen herstellen und das Entgelt mit dem AG vereinbaren.

10 Termin

Die von der gbd Zert genannten Termine sind für den AG verbindlich, sofern der AG nicht binnen dreier Werktagen nach Kenntnisnahme schriftlich widersprochen hat. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der AG unverzüglich zu verständigen. Kosten, die sich aus Terminverschiebungen ergeben, werden von der gbd Zert in Rechnung gestellt. Die gbd Zert ist bemüht, Terminzusagen einzuhalten. Bei kurzfristigen Terminverschiebungen wird der AG unverzüglich informiert. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim AG entstandene Verzugs- oder Folgeschäden wird ausgeschlossen. Derartige Terminverschiebungen berechtigen den AG nicht zum Vertragsrücktritt. Auftragsleistungen, Versuche sowie die dazugehörigen Auf- und Abbauarbeiten können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen und das zusätzliche Entgelt zu vereinbaren.

11 Gewährleistung und Schadenersatz

Die gbd Zert gewährleistet und haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen den jeweils geltenden Normen und Richtlinien entsprechen. Die gbd Zert kann fachbezogenen Weisungen des AGs nur insoweit nachkommen, als diese von der gbd Zert fachlich vertreten werden können. Allfällige Mängel müssen vom AG unverzüglich schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch 30 Tage nach Übermittlung unserer Schlussrechnung.

Im Falle von leicht fahrlässig herbeigeführten Schäden haftet die gbd Zert betraglich begrenzt in Höhe ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, jedoch mit mindestens EUR 870.000,-. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Betriebshaftpflichtversicherung gilt weltweit, ausgenommen USA und Kanada.

12 Schutzrechte

Die Urheberrechte verwendeter EDV-Programme oder Rechenmodelle liegen ausschließlich bei der gbd Zert, da diese auch auf eigenen Kosten erworben wurden. Aus einer Verwendung bestehender Modelle, die natürlich immer auf objektbezogene Parameter angepasst werden müssen, können keine, wie immer geartete Rechte für den AG abgeleitet werden. Der AG ist nicht berechtigt ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Ergebnisse unserer Tätigkeit (Konzepte, Berichte, Gutachten etc.) zu veröffentlichen. Es steht uns bei Fehlen anderslautender Vereinbarungen frei, Konzepte, Analysen, Abnahme- oder Revisionsberichte zur Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen sowie Erkenntnisse aus Überprüfungen und Versuchen nach freiem Ermessen ohne Kostenersatz zu verwerten. Auf die Meldepflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz BGBl. 171/1983 und 43/1987 wird hingewiesen. Von schriftlichen Unterlagen, die der gbd Zert zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die gbd Zert Abschriften zu Ihren Akten nehmen. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Berichte, Gutachten u.Ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die gbd Zert dem AG hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der AG nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.Ä. zu verändern (bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes in irgendeiner Art zu nutzen. Die Mitarbeiter der gbd Zert werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten. Die gbd Zert verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke innerhalb der gbd Gruppe. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S. des § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein.

13 Zurückbehaltung

Der AG ist bei gerechtfertigten Mängelrügen, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages berechtigt.

14 Aufrechnungsverbot

Der AG ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen der gbd Zert mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Als Erfüllungsort und Zahlungsort gilt der Sitz der gbd Zert in A-6850 Dornbirn als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Dornbirn vereinbart.